

Generelle Einkaufsbedingungen der Unternehmung Wiener Krankenanstaltenverbund für Liefer- und Leistungsaufträge (gültig ab 01.08.2013)

Der Wiener Krankenanstaltenverbund (kurz KAV) ist eine Unternehmung der Stadt Wien und führt als öffentlicher Auftraggeber seine Beschaffungen auf Basis des Bundesvergabegesetzes 2006 durch. Dabei kommen die „Allgemeinen Angebotsbestimmung der Stadt Wien für Leistungen“ (WD 307), ergänzt durch „Besondere Angebotsbestimmungen des KAV“ zur Anwendung.

Für den Einkauf von Liefer-, Dienst- und Bauleistungen gilt der mit dem Auftragnehmer im Vorfeld zustande gekommene schriftliche Vertrag bzw. kommt ein solcher durch die Bestellung auf Basis des gelegten Angebots und mit folgenden Bestandteilen zustande:

- Gegenständliche „Generelle Einkaufsbedingungen der Unternehmung Wiener Krankenanstaltenverbund für Liefer- und Leistungsaufträge“ sowie
- „Allgemeine Vertragsbestimmungen der Stadt Wien für Leistungen (ausgenommen Bauleistungen)“ (WD 313) bzw. „Allgemeine Vertragsbestimmungen der Stadt Wien für Bauleistungen“ (WD 314).

Alle angeführten Dokumente sind in der jeweils gültigen Fassung im Beschafferprofil des KAV unter <http://www.wienkav.at/kav/ausschreibungen/> im Internet abrufbar.

Abweichende Bestimmungen des Auftragnehmers (z.B. aus Allgemeinen Geschäftsbedingungen, vorangehenden Angeboten, Auftragsannahmeschreiben) sind für den KAV nur dann verbindlich, wenn sie vom Auftraggeber als Zusatz oder als Abänderung zum Vertrag schriftlich vereinbart oder in der Bestellung ausdrücklich bestätigt wurden.

Der Auftragnehmer verpflichtet sich, die für den jeweiligen Liefer- bzw. Leistungsgegenstand geltenden Rechtsvorschriften (u. a. Medizinproduktegesetz, Arzneimittelgesetz, Gefahrgutbeförderungs-, Chemikaliengesetz, Lebensmittelrecht, Gentechnikgesetz und sämtliche Kennzeichnungsvorschriften) einzuhalten.

1. Alle **Bestellungen** haben **grundsätzlich schriftlich durch die zuständige Einkaufsabteilung** zu erfolgen. Im Ausnahmefall mündlich oder fernmündlich erteilte Aufträge oder Abrufe aus Verträgen sind für den KAV nur dann verbindlich, wenn sie nachträglich schriftlich durch die zuständige Einkaufsabteilung bestätigt werden.
2. Eine der Bestellung allfällig beiliegende **Auftragsbestätigung** ist vom Auftragnehmer unmittelbar nach Erhalt an die darin angeführte Einkaufsabteilung des KAV zu retournieren.
3. Eine nachträgliche **Änderung von Preisen oder Lieferbedingungen** bedarf der **ausdrücklichen Annahme** durch den KAV. Die Klärung darüber muss **vor der Lieferung oder Leistung** erfolgen.
4. Jedem Auftrag ist eine Bestellnummer oder die Geschäftszahl des zugrundeliegenden Vertrages zugeordnet. Diese **Bestellnummer bzw. Geschäftszahl** des KAV muss in sämtlichem sich auf den Auftrag beziehenden Schriftverkehr und in allen Dokumenten, insbesondere auf Lieferscheinen, Versanddokumenten, Frachtbriefen und Rechnungen angeführt werden.

5. Als **Erfüllungsort** für die Lieferung bzw. Leistung gilt der im Vertrag angegebene bzw. in der Bestellung konkretisierte Lieferort (Station, Lager etc.). Der Lieferort ist auf Lieferscheinen und Rechnungen anzuführen.
6. Die **Lieferung** erfolgt, falls nicht anders vereinbart, **frei Haus bzw. frei Lieferort**. Der Auftragnehmer trägt die Kosten der Versendung bzw. des Transports zur Lieferadresse, einschließlich aller damit verbundenen öffentlichen Abgaben, Steuern und Gebühren sowie Versicherungen. Nachnahmesendungen werden nicht angenommen. Der **Lieferschein** ist mit der Lieferung zu übergeben bzw. insbesondere bei Lieferungen durch Dritte (Post, Spedition, Botendienst etc.) außen auf der Überverpackung sichtbar anzubringen.
7. **Verpackungen** sind gemäß Verpackungsverordnung nachweislich zu entpflichten. Entsorgungslizenznummer (z.B. bei ARA) und/oder Service-Lizenznummer sind dem Auftraggeber bekanntzugeben. Nicht entpflichtete Verpackungen sind vom Auftragnehmer unentgeltlich zurückzunehmen.
8. Bei **Lieferung von gefährlichen Gütern gemäß Gefahrgutbeförderungsgesetz** sind die entsprechenden Pflichten, insbesondere Absender-, Beförderer-, Verpacker- und Verladepflichten, sowie die Entladung am Lieferort durch den Auftragnehmer zu erfüllen und integrierter Bestandteil der Leistung. Ungereinigte leere Gefäße bzw. Verpackungen (bei vereinbarter Leergutrücknahme) sind im Namen und auf Rechnung des Auftragnehmers zurückzunehmen und unterliegen denselben Pflichten. Bei **Lieferung gefährlicher Stoffe und Zubereitungen gemäß Chemikaliengesetz** ist der Auftragnehmer verpflichtet, aufgefordert bei erstmaliger Lieferung sowie wenn sich die Zubereitung, Konzentration oder sonstiges geändert hat, wodurch die Ware nicht mehr dem ursprünglichen Datenbestand entspricht, das entsprechende Sicherheitsdatenblatt auszufolgen.
9. Die **Liefer- bzw. Leistungsfristen** beginnen, wenn nicht anders vereinbart, mit dem Tag des Auftragsverkehrs bzw. der Annahme des Auftrages zu laufen. Die angegebenen und vereinbarten Fristen sind unbedingt einzuhalten. Lieferverzug ist der betroffenen Einkaufsabteilung sofort, spätestens aber innerhalb von 2 Tagen nach Entstehen der Ursache, unter Anführung der dafür maßgeblichen Gründe bekanntzugeben. Der KAV behält sich das Recht vor, bei Lieferverzug eine angemessene Nachfrist – auch mündlich oder fernmündlich – zu setzen und nach deren Verstreichen die verspätete Lieferung abzulehnen und vom Auftrag ganz oder teilweise zurückzutreten, ohne dass der Auftragnehmer Anspruch auf Schadenersatz hat. Eine **Lieferung von etwaigen Ersatzartikeln** bedarf der ausdrücklichen vorherigen Zustimmung durch den KAV. Die sonstigen, dem KAV gesetzlich zustehenden Rechte einschließlich des Anspruchs auf Schadenersatz werden ausdrücklich vorbehalten.
10. Der Auftragnehmer leistet **Gewähr für etwaige Mängel** der gelieferten Ware oder erbrachten Leistungen. Der Lauf der Gewährleistungsfrist beginnt grundsätzlich mit der Übernahme der betriebsbereiten und durch den KAV funktionsgeprüften Lieferung oder Leistung; ein der Übernahme etwaiger vorausgehender Probebetrieb

- setzt den Lauf der Gewährleistungsfrist nicht in Gang. Bei Lieferung mangelhafter Ware steht es dem KAV nach Maßgabe der gesetzlichen Regelungen frei, entweder vom Auftrag zurückzutreten und sich auf Kosten des Auftragnehmers anderwärtig einzudecken oder aber Ersatzlieferung zu verlangen, oder die mangelhafte Ware zu dem durch einen Sachverständigen festgestellten geringeren Wert zu übernehmen, oder schließlich den Mangel selbst zu beheben und die Kosten der Mängelbehebung dem Auftragnehmer anzulasten. Schadenersatzansprüche bleiben ausdrücklich vorbehalten. Die Bestätigung des Erhalts der Lieferung (z.B. am Lieferschein bzw. Gegenschein) gilt nicht als Beweis dafür, dass die Lieferung den vereinbarten Bedingungen entspricht. Ebenso bedeutet die Zahlung weder die Anerkennung der Ordnungsmäßigkeit der Lieferung noch einen Verzicht auf die vom KAV beanspruchten Rechte.
11. Bezüglich **Rechnungslegung** gelten die Regelungen der WD 313 (Pkt. 4.3) und WD 314 (Pkt. 4.3). Rechnungen sind, sofern nicht anders vereinbart, in einfacher Ausfertigung vorzulegen und an die in der Bestellung angeführte Rechnungsadresse (Buchhaltungsabteilung) zu übermitteln. Es ist auf der Rechnung die Bestellnummer bzw. Geschäftszahl des KAV anzuführen. Weiters sind die zur Prüfung notwendigen Unterlagen (Lieferscheine, Leistungsnachweise u. dgl.) anzuschließen. Rechnungen ohne Bestellnummer bzw. ohne die zur Prüfung erforderlichen Unterlagen werden als unüberprüfbar retourniert.
 12. Auf jeder Rechnung sind vom Auftragnehmer neben seiner **UID-Nummer** auch **IBAN bzw. SWIFT-Code (BIC)** anzugeben.
Die **UID-Nummer des KAV bzw. der Stadt Wien** lautet **ATU 36801500**. Die **EORI-Nummer des KAV bzw. der Stadt Wien** für Außenhandelsgeschäfte in Nicht-EU-Staaten lautet **ATEOS1000011203**.
 13. Die **Zahlung** erfolgt erst nach Leistungserbringung. Als Zahlungsmodalitäten gelten grundsätzlich die Regelungen der WD 313 (Pkt. 4.4) und WD 314 (Pkt. 4.4). Da der KAV überwiegend in der Bereitstellung von Gesundheitsdienstleistungen tätig ist, wird abweichend davon - nach Maßgabe des Bundesvergabegesetzes - eine Zahlungsfrist von 60 Tagen festgelegt. Unter der Voraussetzung des ordnungsgemäßen Empfanges der Lieferung oder Leistung bezahlt der KAV als Gesamtgroßverbraucher den Rechnungsbetrag **unter Abzug von 3 % Skonto binnen 60 Tagen nach Rechnungserhalt**. Im Einzelfall gelten die in der Bestellung angeführten Zahlungsbedingungen.
 14. **Ereignisse höherer Gewalt**, wozu auch Mobilmachung und Kriegsfall zählen, **sowie erhebliche Betriebsstörungen** und sonstige Ursachen und Ereignisse, die eine Einstellung oder Einschränkung des Betriebsumfanges der Liefer- bzw. leistungsbeziehenden Stelle des KAV notwendig machen, berechtigt diese, die Erfüllung übernommener Abnahmepflichten aufzuschieben oder vom Auftrag ganz oder teilweise zurückzutreten. Ansprüche auf Schadenersatz können hieraus nicht abgeleitet werden.
 15. Der Auftragnehmer leistet Gewähr, dass die Veränderung und Verarbeitung (bzw. allfällige spätere Veräußerung) der gelieferten Waren und Leistungen auch im Hinblick auf **allfällige Patent-, Urheber- und Musterrechte** ohne weiteres möglich und zulässig ist. Weiters verpflichtet sich der Auftragnehmer, den KAV für alle Schäden, Verluste oder Kosten schadlos zu halten, die ihm, und zwar auch im Regresswege durch Ansprüche dritter Personen, entstehen, die auf den oben angeführten Rechten basieren. Muster, Modelle, Zeichnungen etc. bleiben auch, wenn derartige Behelfe vom Auftragnehmer auf Kosten des KAV hergestellt wurden, freies Eigentum des KAV, über das dieser jederzeit verfügen kann. Für Unterlagen des KAV, von wem immer hergestellt, nimmt dieser den gesetzlichen Patent-, Urheber- bzw. Musterschutz in Anspruch. Diese dürfen weder vervielfältigt noch dritten Personen zugänglich gemacht werden. Nach erfolgter Lieferung oder Leistung sind alle genannten Unterlagen sofort an den Auftraggeber zurückzusenden. Für alle schädlichen Folgen, die durch Außerachtlassen dieser Bestimmungen entstehen, haftet der Auftragnehmer in vollem Umfang.
 16. **Datenschutz und Verschwiegenheit:** Der Auftragnehmer verpflichtet sich, auf Verlangen des Auftraggebers einen Datenschutzvertrag abzuschließen, wenn er auf Grund der Art des Auftrages (insbes. bei Dienstleistungsaufträgen und bei Lieferaufträgen mit relevantem Dienstleistungsanteil) von personenbezogenen Daten im Sinne des Datenschutzgesetzes 2000 Kenntnis erlangen kann. Der Auftragnehmer verpflichtet sich außerdem umfassend und zeitlich sowie örtlich uneingeschränkt zur Verschwiegenheit über alle ihm im Zuge des Auftrags bekannt werdenden betriebs- und personenbezogenen Daten.
 17. Als **Gerichtsstand** für alle aus dem Vertrag entstehenden Streitigkeiten wird das am Sitz der Wiener Stadtverwaltung in Wien 1, Rathaus, sachlich zuständige Gericht vereinbart. Der Vertrag unterliegt österreichischem Recht unter Ausschluss der Kollisionsnormen.